



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 25. November 1965**

**4383. Baulinien** Der Gemeinderat Neftenbach hat mit Beschluss vom 27. Juni 1962 an der Winterthurerstrasse, I. Kl. Nr. 3, auf der Strecke Einmündung der Seuzacherstrasse, I. Kl. Nr. 5, bis und mit Liegenschaft Ernst Müller-Fink auf Kat.-Nr. 423 beim Flurweg Nr. 177 in der Wolfzange, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3481/1957 genehmigten Baulinien von 20 m auf 24 m erweitert und diesen Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Beim Bezirksrat Winterthur wurden gegen diesen Gemeinderatsbeschluss sechs Rekurse eingereicht. Nach der Durchführung des bezirksrätlichen Lokaltermins fand am 8. März 1963 eine Besprechung mit Augenschein zwischen dem Kreisingenieur III, auf dessen Büro die Pläne ausgearbeitet worden waren, und Vertretern der Gemeinde Neftenbach statt. Diese führte zur Vereinbarung einer Aenderung der Baulinienziehung unter Beibehaltung von 24 m Gesamtabstand. Der Gemeinderat Neftenbach hat mit Beschluss vom 29. Mai 1963 der abgeänderten Baulinienführung zugestimmt und gleichzeitig seinen Beschluss vom 27. Juni 1962 aufgehoben. Dadurch wurden die sechs Rekurse gegen den erstmaligen Gemeinderatsbeschluss gegenstandslos.

Die revidierte Baulinienvorlage ist im Amtsblatt vom 26. Juli 1963 und in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden vom Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 29. Mai 1963 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Drei betroffene Grundeigentümer gelangten an den Bezirksrat Winterthur, wurden jedoch mit Entscheid vom 4. Oktober 1963 in ihren Begehren abgewiesen. Daraufhin rekurrierte ein Anstösser fristgemäss an den Regierungsrat mit dem Antrag, der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 29. Mai 1963 und der Entscheid des Bezirkesrates Winterthur seien aufzuheben. Am 10. Februar 1964 wurde dieser hängige Rekurs zurückgezogen.

Am 26. November 1964 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um die Genehmigung der Baulinienvorlage durch den Regierungsrat.

Für die Winterthurerstrasse, I. Kl. Nr. 3, Gemeinde Neftenbach, sind von der obern Näfbachbrücke bis Wolfzangen vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3481/1957 Baulinien mit einem Gesamtabstand von 20 m genehmigt worden. Dieser Abstand entspricht nicht mehr der Bedeutung dieser wichtigen Ortsverbindungs- und Hauptzubringerstrasse vom Irchelgebiet nach Winterthur. Ein Ausbau dieser einen erheblichen Verkehr aufweisenden Strasse, welche zudem von den Postautokursen Winterthur—Neftenbach—Berg am Irchel—Flaach befahren wird, erfordert innerorts eine Fahrbahnbreite von 7 m und beidseitige, je 2 m breite Gehwege. Bei Ausdehnung der Baulinienabstände auf 24 m verbleiben beidseitig noch 6.5 m tiefe Vorgartengebiete, was in diesem in starker baulicher Entwicklung begriffenen Gemeindeteil von Neftenbach angemessen ist. Der Gesamtabstand der Baulinien von 24

KANTON ZÜRICH TIERBÄUER  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B13)  
N 28

m entspricht auch demjenigen der anschliessenden Strecke  
Wolfzangen bis Stadtgrenze Winterthur (RRB Nr. 2760/  
1963).

Für die Inkraftsetzung gilt die Uebergangsbestimmung  
II, Ziffer 7, des Regierungsratsbeschlusses Nr. 5003 vom 23.  
Dezember 1963, wonach am 1. Januar 1964 im Gange befind-  
liche Rekursverfahren nach den alten Bestimmungen zu Ende  
zu führen sind. Der Neufestsetzung eines Baulinienabstan-  
des von 24 m und teilweiser Aufhebung geringerer Abstände  
auf der Teilstrecke Einmündung der Seuzacherstrasse bis  
Wolfzangen der Winterthurerstrasse, I. Kl. Nr. 3, Gemeinde  
Neftenbach, steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3481/1957 ge-  
nehmigten Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3,  
zwischen der Abzweigung der Seuzacherstrasse I. Kl. Nr. 5  
und Wolfzangen in Neftenbach, Gemeinde Neftenbach, wer-  
den mit Ausnahme eines kurzen Zwischenstückes gemäss dem  
eingereichten Plan aufgehoben.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 29.  
Mai 1963 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der  
Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3, zwischen der Abzweigung  
der Seuzacherstrasse I. Kl. Nr. 5 und Wolfzangen in Neften-  
bach, Gemeinde Neftenbach, wird gemäss dem eingereichten  
Plan genehmigt.

III. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die  
vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, unter  
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-  
merk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. November 1965.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler